

"Boden und Steine"



Stand: April 2023

Abfallart	AVV	Belastungsklasse	Bexbach	Mainzweiler	Neunkirchen	Illingen	Wörschweiler	EN (Entsorgungsnachweis)	Begleitscheingebühr	Zuschlag für die Aufhaltung gefährlicher Abfälle im Sperrlager > 50 t	Zuschlag für Kontrolluntersuchung gefährlicher Abfälle nach DepV
Boden u. Steine; nicht gefährlich; lose, erdfeucht, max. 4x4x4 cm; frei von stofffremden Störstoffen	17 05 04 17 05 06 20 02 02	Z 0	7,75 €/t	zur Zeit keine Annahme	-	-	zur Zeit keine Annahme	-	-	-	-
		≤ Z 1.2	-		15,90 €/t	-		-	-	-	
		≤ Z 2	-		auf Anfrage	-		-	-	-	
		DK 0 Anlieferung > 100 t mit Analyse	15,90 €/t		-	-		-	-	-	
		DK 0 Anlieferung ≤ 100 t ohne Analyse	18,20 €/t		-	-		-	-	-	
		DK I	-		-	46,60 €/t		-	-	-	
		DK II	-		-	-		auf Anfrage	-	-	
Boden u. Steine; die gefährliche Stoffe enthalten; lose, erdfeucht, max. 4x4x4 cm; stofffremden Störstoffen	17 05 03*	DK I	-	-	auf Anfrage	-	zur Zeit keine Annahme	435,00 €/Stk.	19,60 €/Stk.	3,50 €/t	673,00 €/Charge
	17 05 05* EN erforderlich	DK II	-	-	-	auf Anfrage	-	435,00 €/Stk.	19,60 €/Stk.	-	-

Für die Annahme gelten unsere aktuellen Annahmekriterien und AGB's (siehe unter Downloads in der Rubrik "Sonstige").

Die aufgeführten Nettopreise verstehen sich frei angeliefert zu unseren Entsorgungsanlagen zzgl. der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gesetzlichen MwSt.

Zahlungsbedingungen:

Bei Barkauf sofort, netto ohne Abzug.

Bei Kauf auf Rechnung, 14 Tage netto ohne Abzug.

Entsorgung von Erdmassen, Boden, Aushub

Was darf rein?

Lehm
Sand
Tonboden
Oberboden (Mutterboden) ohne Grasnarbe
sonstiges, natürliches Erdreich

Was darf nicht rein (Störstoffe)?¹⁾

Wurzelwerk; Gras; Sträucher (organische Abfälle)
Gips
Asphalt
Mauerwerk
Betonabbruch
Ziegelsteine
Mörtel- und Putzreste
Schlacken z.B. HO-Schlacken
Kunststoffe
Holz
Metalle
Flüssigkeiten

Gehört zu:

keine Annahme
gipshaltige Baustoffe
Asphaltaufruch
mineral. Bauschutt
Betonabfälle
mineral. Bauschutt
mineral. Bauschutt
mineral. Bauschutt / Asphaltaufruch
keine Annahme
keine Annahme
keine Annahme
keine Annahme

¹⁾ Die aufgeführten Abfälle sind beispielhaft und erheben nicht den Anspruch auf Vollständigkeit.